

ZENTRALAUSSCHUSS

beim BMBWF für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind
1080 Wien, Strozsigasse 2/4. Stock, Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmbwf.gv.at

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 2. Juli 2020
ZA-Zl.: 2020/zu 95, Mag. Be/Ka

**Stellungnahme des ZA-BMHS zur
Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden (Ethikunterricht); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

zu GZ 2020-0.190.683 vom 21. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ZA-BMHS nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Schülerinnen und Schüler haben sich, aus welchem Grund auch immer, in den letzten Jahren/Jahrzehnten vom angebotenen Religionsunterricht ihrer Glaubensrichtung abgemeldet. Der ZA-BMHS befürwortet, dass Schülerinnen und Schüler, die künftig an keinem Religionsunterricht teilnehmen, ein Bildungsangebot erhalten.

Eine Abschätzung, ob die Schülerinnen und Schüler künftig den angebotenen Religionsunterricht ihrer Glaubensrichtung oder den Ethikunterricht besuchen werden, ist äußerst schwierig, da die Erfahrungen laut uns vorliegenden Rückmeldungen unterschiedlich sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass durch die möglicherweise nun stärkere Teilnahme am jeweiligen Religionsunterricht ihrer Glaubensrichtung ein deutlicher finanzieller Mehraufwand entstehen wird. Bekannterweise gibt es Schulstandorte mit Schülerinnen und Schüler, wo es insgesamt religiöse Bekenntnisse im zweistelligen Bereich gibt. Dieser Mehraufwand ist derzeit in den Zuteilungsquoten an die Bildungsdirektionen nicht berücksichtigt. Es geht daher nicht nur um den finanziellen Mehraufwand durch den angebotenen Ethikunterricht, sondern auch um den finanziellen Mehraufwand durch den angebotenen Religionsunterricht in den unterschiedlichen Konfessionen.

Der ZA-BMHS lehnt eine schulautonome Finanzierung dieses Unterrichts kategorisch ab und fordert eine entsprechende monetäre Berücksichtigung.

§ 43 (3) SchOG:

Der Pflichtgegenstand Ethik ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) durchzuführen, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der Schule angehört.

Der ZA-BMHS weist darauf hin, dass die Bestimmungen gemäß § 9 (2) b. B-PVG bei der zeitlichen Lage natürlich anzuwenden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.ⁱⁿ HRⁱⁿ Mag.^a Gerlinde BERNHARD
Vorsitzende des ZA-BMHS

Kopie: Präsidium des Nationalrates